

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1943) 32. Stück.

I n h a l t:

Nr. 66. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 25. Januar 1943, betr. die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1943.

N^o. 66.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betr. die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1943.

Für das Jahr 1943 empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten neben den verordneten allgemeinen Kirchenkollekten:

- am Osterfest, 25./26. April 1943, für das **Elisabethstift**,
 - am Pfingstfest, 13./14. Juni 1943, für die **äußere Mission**,
 - am Reformationsfest, Sonntag, 31. Oktober 1943, für den **Gustav Adolf-Verein** und
 - am Weihnachtsfest, 25./26. Dezember 1943, für die **innere Mission** und die **einheim. Diaspora**,
- die Abhaltung folgender **außerordentlicher Kirchenkollekten**:
1. für den **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge** am Heldengedenktag, 14. März 1943,
 2. für die **Arbeit an den evangelischen Deutschen im Ausland**, Sonntag Quasimodogeniti, 2. Mai 43,

3. für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der oldenburgischen Landeskirche, am Erntedanktag, 3. Oktober 1943,
4. für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden, 18. Sonntag nach Trinitatis, 24. Oktober 1943,
5. für die kirchliche Jugendunterweisung,
6. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld,
7. für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und die Nationalsozialistische Kriegsofferversorgung, am Totensonntag, 21. November 1943,
8. für die evangelische Auswandererfürsorge und Seemannsmission,
9. für die Arbeit der evangelischen Frauenhilfe im Landesverband Oldenburg,
10. für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes am Neujahrstag 1944.

Die Übersendung besonderer Abkündigungen für einzelne Kollekten bleibt vorbehalten.

Die eingegangenen Gelder sind **ausnahmslos ohne Verzug** an den Oberkirchenrat einzuzahlen und zwar auf das Postscheckkonto der Landeskirchenkasse, Hannover 4381. Direkte Überweisung an die Anstalten und Werke usw. ist untersagt.

Auf die Verfügung vom 6. Juli 1935, betreffend das Kollektenwesen in der Landeskirche, wird nochmals hingewiesen.

Es bleibt den Kirchengemeinden überlassen, an kollektenfreien Sonntagen für Zwecke der eigenen Gemeinde Kollekten abzuhalten.

Für sonstige Kollekten ist rechtzeitig die Genehmigung des Oberkirchenrats zu beantragen.

Bis zum 31. Januar 1944 ist dem Oberkirchenrat über den Ertrag sämtlicher abgehaltenen Kollekten zu berichten.

Oldenburg, den 25. Januar 1943.

Oberkirchenrat.

Volkers.